



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Merkblatt

Betreuungszulagen

vom 21. September 2017 Stand vom 1. Januar 2026

A. Rechtliche Grundlagen

Artikel 86, Artikel 116 Personalgesetz (PG; BSG 153.01)

Artikel 52, Artikel 65, Artikel 79a, Artikel 79b, Artikel 123, Artikel 209 Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1)

B. Allgemeines

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen **Anspruch auf Familienzulagen** nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) haben, erhalten **zusätzlich Betreuungszulagen** (Art. 86 Personalgesetz, PG, BSG 153.01). Der Anspruch auf Betreuungszulagen besteht auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anspruch auf Familienzulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz im FamZG nicht zum Zug kommt. Im Gegensatz zu den Familienzulagen ist die **Höhe der Betreuungszulagen abhängig vom Beschäftigungsgrad**.

Das PG legt die **Obergrenze** der Betreuungszulagen **abgestuft je zulagenberechtigtes Kind** fest. Hinter dieser Abstufung steht insbesondere der Gedanke, dass durch die erhöhte Familienzulage der Bedarf nach zusätzlicher Entlastung durch die Betreuungszulage abnimmt. Der **Regierungsrat regelt** innerhalb der durch das PG vorgegebenen Grenzen die **effektive Zulagenberechtigung und -höhe** in der **Personalverordnung** (Art. 79a PV, BSG 153.011.1). Zu beachten ist, dass der Regierungsrat den durch das **PG möglichen Rahmen nicht ganz ausgeschöpft** hat.

Die Betreuungszulage beträgt derzeit (in Franken, Stand Januar 2026):

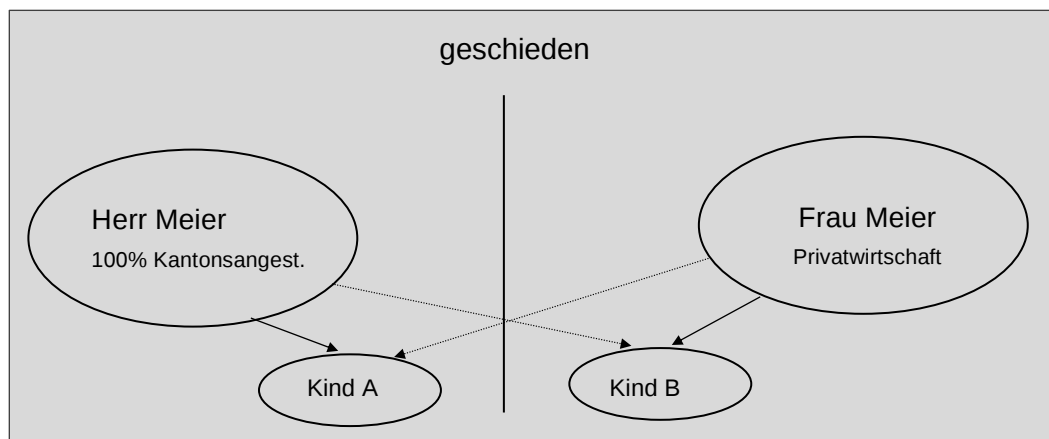
bei einem zulagenberechtigten Kind	265.00 / Monat	3'180.00 / Jahr
bei zwei zulagenberechtigten Kindern	190.00 / Monat	2'280.00 / Jahr
bei drei zulagenberechtigten Kindern	120.00 / Monat	1'440.00 / Jahr
bei vier zulagenberechtigten Kindern	45.00 / Monat	540.00 / Jahr

Eltern von mehr als vier zulagenberechtigten Kindern erhalten keine Betreuungszulage (Art. 79a Abs. 2 PV).

Haben **beide Elternteile** gleichzeitig einen Anspruch auf eine **Betreuungszulage** gemäss PG oder richtet ein **anderer Arbeitgeber** eine **vergleichbare Zulage** aus, so darf der **Gesamtbetrag** dieser Zulagen die **Obergrenze** gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Beiträge **nicht überschreiten**.

C. Beispiele

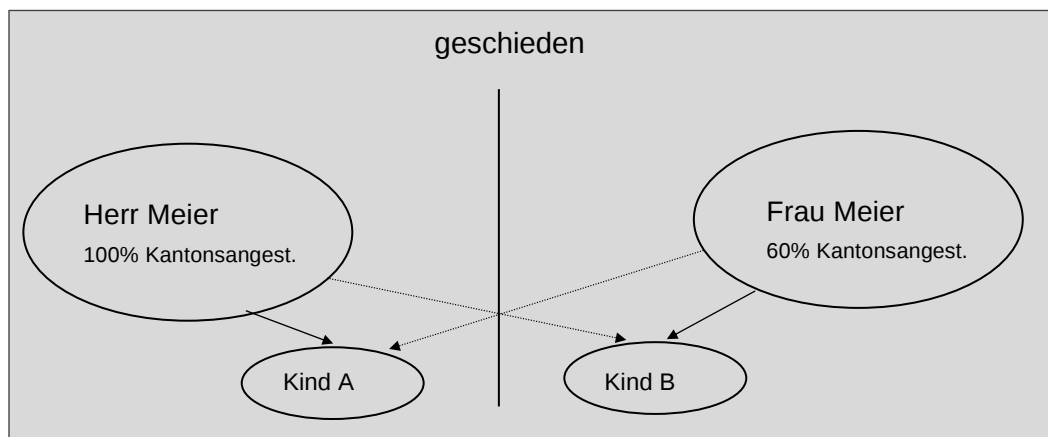
a. Ermittlung der Obergrenze für die Betreuungszulage



Herr und Frau Meier sind geschieden. Sie haben zwei gemeinsame Kinder. Kind A lebt bei Herrn Meier, Kind B bei Frau Meier.

Herr Meier weist zwei Kindsverhältnisse im Sinne des FamZG auf und hat demnach gemäss Personalrecht zwei zulagenberechtigte Kinder. Der Anspruch auf Betreuungszulagen beträgt Fr. 2'280.00 im Jahr bzw. Fr. 190.00 im Monat (Art. 79a PV). Die Betreuungszulage wird direkt an Herrn Meier ausgerichtet, da Frau Meier nicht beim Kanton Bern tätig ist.

b. Aufteilung des Anspruchs auf Betreuungszulage

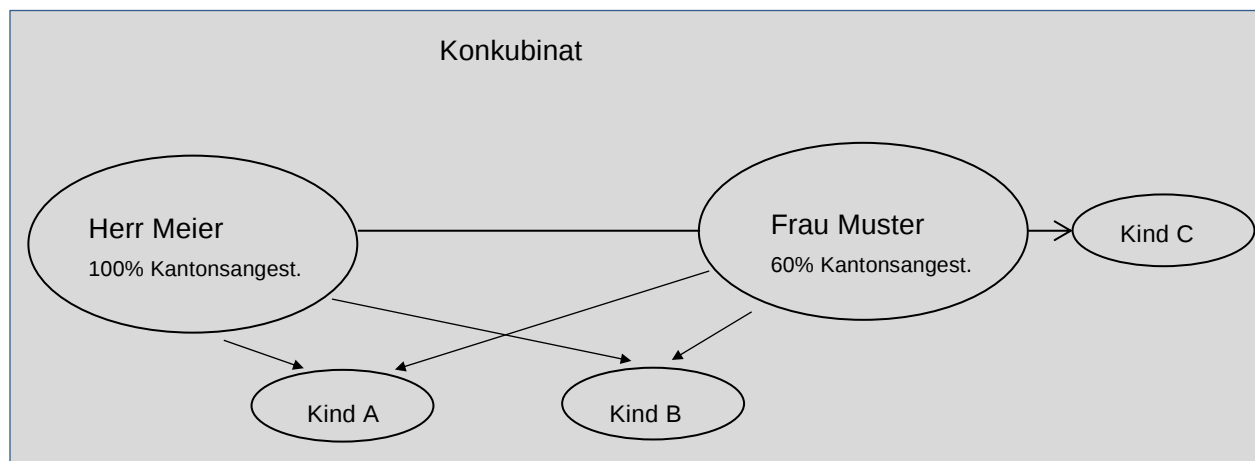


Herr und Frau Meier sind geschieden. Sie haben zwei gemeinsame Kinder. Kind A. lebt bei Herrn Meier (BG 100%), Kind B. bei Frau Meier (BG 60%).

Die Höhe der Betreuungszulage beträgt Fr. 190.00 im Monat. Da beide Elternteile beim Kanton Bern tätig sind, haben beide unabhängig voneinander einen Anspruch auf Betreuungszulagen. Die Betreuungszulage ist somit zwischen Mann und Frau nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades (BG) aufzuteilen

(Art. 86 Abs. 3 PG). Herr Meier erhält eine monatliche Betreuungszulage von Fr. 118.75, Frau Meier eine solche von Fr. 71.25 (gemäss Verhältnis der Beschäftigungsgrade = 100 : 60).

c. «Patchwork»-Familie



Herr Meier und Frau Muster leben im Konkubinat. Beide arbeiten für den Kanton Bern. Sie haben zwei gemeinsame Kinder A und B. Frau Muster hat zudem das Kind C aus einer früheren Partnerschaft.

Für die Obergrenze der Betreuungszulagen sind die beiden gemeinsamen Kindsverhältnisse zu berücksichtigen (= Fr. 190.00 im Monat). Diese Obergrenze darf bei der Bestimmung der einzelnen Ansprüche der beiden Elternteile nicht überschritten werden. Für den individuellen Anspruch auf Betreuungszulagen von Frau Muster sind deren Kindsverhältnisse sowie der Beschäftigungsgrad zu berücksichtigen. Sie hat drei zulagenberechtigte Kinder und damit einen Anspruch von Fr. 72.00 im Monat (60% von Fr. 120.00). Herr Meier hat zwei zulagenberechtigte Kinder und somit einen Anspruch von Fr. 190.00 im Monat. Die beiden individuellen monatlichen Ansprüche betragen somit Fr. 72.00 + Fr. 190.00, also Fr. 262.00. Da die absolute Obergrenze von Fr. 190.00 im Monat für beide Elternteile nicht überschritten werden darf, müssen die individuellen Ansprüche der Elternteile gekürzt werden. Herr Meier erhält deshalb pro Monat eine Betreuungszulage von Fr. 137.80 (190/262) und Frau Muster eine solche von Fr. 52.20 (72/262) im Monat.

Personalamt
Abteilung Personalrecht und berufliche Vorsorge